

Antrag

der Fraktion der SPD

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit ihrer Gründung verpflichtet gefühlt, den Opfern des NS-Unrechtsregimes Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu gewähren. Eine Sachverständigenanhörung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages im Juni 1987 hat gezeigt, daß es nach wie vor eine beträchtliche Anzahl Betroffener gibt, die noch keine oder noch keine ausreichende Entschädigung für das erlittene Unrecht erhalten haben.

Die Fraktion der SPD hält nach wie vor daran fest und sieht sich durch die Sachverständigenanhörung darin bestätigt, daß die Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ der wirkungsvollste und am besten geeignete Weg ist, mehr als 42 Jahre nach dem Ende der Nazi-Herrschaft zu einer befriedigenden Entschädigung zu gelangen.

Solange die von der Fraktion der SPD im Gesetzentwurf – Drucksache 11/223 – vorgeschlagene Stiftung nicht errichtet worden ist, müssen die geltenden – aber auch gegebenenfalls künftige – Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte neu gefaßt werden. Die Mittel sollen die soziale Lage der Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles verbessern helfen.

Der Bundestag wolle deshalb beschließen:

1. Die von der Bundesregierung zu erlassenden Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an nicht-jüdische Opfer zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung sollen folgendes enthalten:
 - a) Zu den Leistungsberechtigten sollen diejenigen Personen gehören, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine oder keine ausreichende Entschädigung erhalten haben; dazu gehören insbesondere Angehörige folgender Gruppen:
 - Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs- und anderen Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde;

- Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die z. B. infolge der Rechtsprechung zum BEG von Entschädigung weitgehend ausgeschlossen sind;
 - Zwangssterilisierte und Opfer von Zwangsabtreibung sowie andere Opfer der Erbgesundheitsgesetze;
 - Euthanasiegeschädigte;
 - Opfer von medizinischen Versuchen;
 - Homosexuelle;
 - alle Verfolgten im Sinne des BEG, die Antragsfristen versäumt haben, weil sie Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt haben;
 - verfolgte Kommunisten, die von Leistungen nach dem BEG ausgeschlossen sind;
 - Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels aktiver Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben;
 - Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftzersetzer;
 - Zwangsarbeiter/innen;
 - Personen, die verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nicht geltend machen können, weil die Schäden erst nach Ablauf der Anmeldefristen aufgetreten sind;
 - Hinterbliebene von Verfolgten, die noch keine Leistungen erhalten haben, wenn die Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind, insbesondere überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern Leistungen erhalten;
 - Sozialverfolgte und Mitglieder des Jugendwiderstandes.
- b) Aus den nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mitteln werden zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen Beihilfen geleistet an Opfer, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen körperliche und/oder psychische Schäden erlitten haben, jedoch keine Entschädigungsleistungen erhalten können, weil sie Antragsfristen, Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen oder sonst von gesetzlichen Leistungen ausgeschlossen sind.
- c) Eine Beihilfe wird gewährt an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes; im übrigen werden Leistungen an Nicht-Deutsche gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei Vorliegen besonderer Härten kann in Einzelfällen auch an Personen mit nicht-deutschem Wohnsitz Beihilfe geleistet werden.
- d) Die Beihilfe kann als Kapitalzahlung, als wiederkehrende Leistung oder als Heilfürsorge gewährt werden. Einmalige Leistungen und Leistungen für Heilfürsorge bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf

Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, wiederkehrende Zahlungen sind anzurechnen, soweit sie 500 Deutsche Mark je Monat übersteigen.

- e) § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 BEG gelten weiterhin.
- f) Hinterbliebene von Verfolgten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Den Verfolgten werden aber gleichgestellt überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern eine Zuwendung erhalten.

Insbesondere die Eltern von Euthanasie-Opfern, aber auch Witwen, die ihre Männer pflegten, sollen erleichtert Leistungen erhalten können.
- g) Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt.
- h) Über die Anträge entscheidet ein beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gebildeter Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Deutschen Bundestag berufen. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages benennt drei Vertreter(innen), von denen jeweils zwei zum Kreis der Geschädigten oder Organisationen der Betroffenen gehören müssen.
- i) Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe von Durchführungsbestimmungen, die vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Benehmen mit dem Deutschen Bundestag erlassen werden.

j) Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Aus dem Fonds für jüdische Verfolgte können ebenfalls laufende Beihilfen geleistet werden. Der Fonds für jüdische Verfolgte muß entsprechend den neuen Regelungen der anderen Fonds aufgestockt werden.
3. Die in Ziffer 1 genannten Richtlinien gelten für die bisherigen und evtl. neu entstehenden Härteregelungen.
4. Der Deutsche Bundestag bekräftigt, daß er bereit ist, im Rahmen der bestehenden Härtefonds und evtl. neu entstehender Härteregelungen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, mindestens jährlich 100 Mio. DM.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

